



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Medieninformation

Bundesverfassungsgericht: Erbchaftsteuerrecht ist verfassungswidrig

Köln, den 7.2.2007. Das Erbschaftsteuerrecht ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in einem am 31.1.2007 veröffentlichten Beschluss entschieden (Az: 1 BvL 10/02 vom 7.11.2006).

Der Grundsatzbeschluss wurde mit viel Spannung erwartet und verpflichtet den Gesetzgeber nun, bis spätestens zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu schaffen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Bis dahin behält das geltende Recht seine Gültigkeit.

Hintergrund der Entscheidung sind die im Erbschaftsteuerrecht geltenden Bewertungsmethoden. Diese sind für die dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb zugrunde liegenden Vermögensgegenstände unterschiedlich. Während grundsätzlich der gemeine Wert, also der Verkehrswert, anzusetzen ist, gilt z.B. für Grundvermögen der regelmäßig 50 % geringere Ertragswert oder für Betriebsvermögen der günstigere Steuerbilanzwert. Dadurch entstehen auf Bewertungsebene erhebliche Unterschiede bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Durch die anschließende Anwendung des einheitlichen Steuersatzes nach § 19 Abs. 1 ErbStG kommt es in den verschiedenen Vermögensarten zu Belastungsunterschieden, die - so das Bundesverfassungsgericht - mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung festgeschrieben, dass eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung nur dann gewährleistet ist, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiert. Damit hat es den zurzeit bei Betriebs-, Grund- und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Kapitalgesellschaftsanteilen anzusetzenden Ertrags- bzw. Steuerbilanzwerten eine Absage erteilt. Ausdrücklich hat das Bundesverfassungsgericht jedoch betont, dass es dem Gesetzgeber bei den weiteren, sich der Bewertung anschließenden Schritten (z.B. beim Steuersatz) unbenommen sei, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen. Diese Begünstigungen müssten jedoch ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten.



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Für den Steuerpflichtigen bedeutet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass er vor der Frage steht, möglichen nachteiligen Gesetzesänderungen ggf. durch frühzeitige Gestaltungsmaßnahmen entgegen zu wirken. Betroffen sind insoweit ausschließlich zukünftige Erb- oder Schenkungsfälle. Bereits ergangene Erbschaftsteuerbescheide bleiben unberührt. Auch ist keine rückwirkende Gesetzesänderung zu erwarten. Das Bundesverfassungsgericht hat dem geltenden Recht ausdrücklich Gültigkeit bis zum Erlass einer Neuregelung eingeräumt. „Dies schließt eine rückwirkende Änderung aus“, so die Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Alexandra Mack.

Bei der Entscheidung über Gestaltungsmaßnahmen muss der Steuerpflichtige die Vor- und Nachteile des geltenden Rechts gegenüber möglichen Änderungen abwägen. Es ist noch offen, ob das neue Gesetz nicht auch Vorteile bringen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Möglichkeit jedenfalls explizit eingeräumt. Fest steht, dass sich Auswirkungen auf zu übertragendes Betriebs-, Grund- und land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften ergeben werden. Für Betriebsvermögen will der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge bereits Begünstigungen schaffen. Ob die insoweit vorgesehenen Regelungen (Unterscheidung begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen, Verknüpfung der Steuerstundung bzw. des Steuererlasses mit einer zehnjährigen Betriebsfortführung in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang) allerdings den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien der ausreichenden Zielgenauigkeit und Normenklarheit genügen, darf allerdings bezweifelt werden.

Text ca. 60 Zeilen zu 50 Anschläge

Über die Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die "verkammerten" Rechtsbeistände an. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft im Kammerbezirk und übt zugleich die Berufsaufsicht über ihre ca. 11.300 Mitglieder aus.

Kontakt

Rechtsanwalt Roland F. Nasse, Pressesprecher der Rechtsanwaltskammer Köln
Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30 ▪ D - 50668 Köln ▪ Tel.: 0221/973010-12, Fax: -50 ▪ E-Mail: Rick@rak-koeln.de ▪ Internet: www.rak-koeln.de